

2. Windkraft in NÖ

Derzeitige Ausbauziele

Laut dem aktuellen „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“ werden bis zum Jahr 2030 950 Windräder ungefähr 7.000 Gigawattstunden (GWh) Strom pro Jahr in Niederösterreich erzeugen. Dieses Ergebnis wird vor allem durch das Repowering bestehender Anlagen erzielbar sein.

Dies ist wesentlich, weil die nunmehr laut dem „Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft“ verbliebenen Standorte im Wald aus Sicht der NÖ Umweltschutzperspektive (Ornithologie) problematisch sind oder sich sogar als nicht widmungs- bzw. bewilligungsfähig erweisen.



Daher regt die Niederösterreichische Umweltschutzperspektive an, das einschlägige sektorale Raumordnungsprogramm zu überarbeiten. Dabei sollten Zonen, in denen Windkraftanlagen nicht realisiert werden können, herausgenommen und im Gegenzug neue Zonen Aufnahme finden. Dies könnte aus unserer Sicht in einem ersten Schritt „flächenneutral“ erfolgen. Dabei wäre darauf zu achten, dass solche neuen Zonen aus Artenschutzperspektive (Ornithologie) nicht von vornherein problematisch sind.

Weiters halten wir daran fest, dass die sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Windkraft, etwa im EAG sowie – wie weiter unten auszuführen sein wird – in der geplanten Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), unverständlich ist und schließlich bloß Rechtsunsicherheiten nach sich zieht, welche der notwendigen Energiegewende unzutraglich sind.

Bereits in den letzten Tätigkeitsberichten haben wir darauf hingewiesen, dass die internationalen und europäischen Artenschutzregelungen und die Bestrebungen der Windenergieproduk-

tion (insbesondere in Waldgebieten) leicht kollidieren können. Nachstehende Beispiele werden dies demonstrieren:

Windpark Sallingberg

Bereits im Jahr 2016 wurde der Windpark Sallingberg naturschutzbehördlich – mittlerweile rechtskräftig – bewilligt. Mit der Umsetzung wurde lange zugewartet und so begannen die ersten Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung im Sommer 2020. Bereits im Frühjahr 2020 kam es immer wieder zu Sichtungen von Schwarzstörchen, welche der NÖ Umweltschutzbehörde von Bürgerinitiativen schließlich auch gemeldet wurden.

In der Folge wurde auf Betreiben der NÖ Umweltschutzbehörde eine behördlich beauftragte Raumnutzungsanalyse durchgeführt und wurden seitens der Betreiberfirma die Bauarbeiten vorübergehend eingestellt. Da die Bauvollendungsfrist mit Ende 2021 festgesetzt war, wurde rechtzeitig um Fristverlängerung angesucht. Einer Verlängerung dieser Frist wurde seitens der NÖ Umweltschutzbehörde allerdings nicht zugestimmt. Gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz können Fristen, wenn dies mit dem Interesse des Schutzes und der

Pflege der Natur vereinbar ist, bis zu 10 Jahren verlängert werden. Aus unserer Sicht trifft das in diesem Fall jedoch nicht mehr zu, weil sich wesentliche Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes ergeben haben, die in einem bloßen Fristverlängerungsverfahren nicht berücksichtigt werden können. Eine solche Änderung besteht in der Tatsache, dass nach der ursprünglichen naturschutzbehördlichen Bewilligung der Schwarzstorch zugezogen ist und einen Lebensraum im Projektgebiet begründet hat, welcher durch die Errichtung und Betrieb eines Windparks gefährdet werden kann, wobei auch ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Schwarzstorch ist nicht auszuschließen ist.

Zudem wurde im Zuge einer Begehung festgestellt, dass sich an drei Standorten bereits wertvolle Feuchtflächen mit Röhrichtbestand entwickelt haben, welche durch die Errichtung der Windkraftanlagen zerstört würden. Diese Flächen sind gemäß § 6 NÖ Naturschutzgesetz streng geschützt und dürfen grundsätzlich nicht zerstört werden, außer es handelt sich um unbedingt notwendige Maßnahmen im Zuge eines Bewilligungsverfahrens. In diesem Fall sind dann entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzuset-

zen. Dies war im ursprünglichen Projekt nicht vorgesehen und stellt somit einen wesentlichen Verhinderungsgrund für eine Fristverlängerung dar.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde zu dem Fristverlängerungsantrag eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, mit welcher die Abweisung des Antrages gefordert wurde. Die Bezirks-hauptmannschaft Zwettl ist dieser Argumentation gefolgt und hat den Antrag auf Fristverlängerung mit Bescheid abgewiesen.



Windpark Grafenschlag

Der Windpark Grafenschlag wurde 2016

rechtskräftig bewilligt, im Jahr 2020 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Im Mai 2021 wurde im Zuge einer Raumnutzungsanalyse ein Schwarzstorchhorst in 150 Metern Entfernung zu dem Standort einer im Bau befindlichen Windkraftanlage gefunden. Die Arbeiten wurden daraufhin eingestellt. Es ist, wie es die Amtssachverständige für Naturschutz beschrieben hat, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es durch die bereits stattgefundenen Bauarbeiten zu einer Störung des Schwarzstorches gekommen ist. Der Horst wurde in Folge von einem Mäusebussard besetzt.

Die Bauarbeiten wurden im Herbst, nachdem die Störche das Gebiet verlassen hatten, fortgesetzt und die Errichtung der Windkraftanlagen Ende des Jahres 2021 fertiggestellt.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde gefordert, dass aufgrund der Nähe dieser Windkraftanlage zu dem Schwarzstorchhorst entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen vorzuschreiben und umzusetzen sind. Es wurde ein weiteres Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, in welchem entsprechende Maßnahmen formuliert wurden. Seitens der

Bezirkshauptmannschaft wurden die Betreiber daraufhin verpflichtet, einen entsprechenden Ersatzhorst zu errichten.

Weiters wurde seitens der Betreiberin ein umfangreiches Maßnahmenkonzept vorgelegt, welches die Forderungen der ASV für Naturschutz beinhaltet und wie folgt umgesetzt wurde:

- An den Horstbesatz und die Raumnutzung angepasste Betriebszeiten der Windkraftanlage;
- Habitatsverbesserung durch die Errichtung von zwei Ersatzhorsten;

- Errichtung eines Nahrungshabitats durch Anlegen eines über drei Hektar großen Feuchtbiotopes;
- begleitendes Monitoring, sowie
- Optimierung der Wartungs- und Servicearbeiten.

Die Ersatzhorste und das Nahrungshabitat wurden bereits errichtet und sind auf Dauer des Bestandes des Windparks zu erhalten.